

Leseprobe Streitstände

zu Streitstand Nr.:

1

Strafrechtliche Kausalitätslehren

TF
v § 13
Rn 16ff

Kausalität als Merkmal des objektiven Tatbestands bezeichnet die **Verbindung** zwischen menschlichem Verhalten und tatbestandsmäßigem Erfolg. Dabei ist anerkannt, dass jeder Umstand, der zum Eintritt des Erfolgs (mit) beigetragen hat, gleichwertig ist und damit ursächlich war (Stichwort: **Äquivalenztheorie**). Umstritten ist,

welches methodische Hilfsmittel für die
Kausalitätsprüfung anzuwenden ist.

a) Condicio-sine-qua-non-Formel

Nach der Rechtsprechung ist Ursache im Sinne des Strafrechts jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (Stichwort: **Hättest Du nicht..., wäre nicht...!**).

Argument:

- Die Condicio-Formel ist **praktikabel** und geeignet, Handlungen **auszuscheiden**, die mit dem Erfolg nichts zu tun haben. (Stichwort: **Einfachheit**)

b) Formel von der gesetzmäßigen Bedingung

In der Literatur wird inzwischen überwiegend jedes Verhalten als Ursache eines Erfolges angesehen, das mit dem diesem **durch eine Reihe (natur-) gesetzmäßiger Veränderungen verbunden** ist (Stichwort: **Veränderungskette**).

Argument:

- Der Vorteil der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung liegt im **Verzicht auf hypothetische Erwägungen** (Stichwort: **Spekulationsverzicht**)

Hinweise

- Beide Formeln führen regelmäßig zu gleichen Ergebnissen. Sie können daher in den Klausuren parallel genannt werden.
- Zur Condicio-Formel sind einige Anwendungsregeln anerkannt:

Hypothetische Kausalverläufe sind unbeachtlich. Ersatzursachen dürfen nicht hinzugedacht werden (*Bsp.: Ersatztäter und ihr rechtswidriges Verhalten sind unbeachtlich*).

Umgekehrt müssen **rettende Kausalverläufe** berücksichtigt werden (*Bsp.: A hindert B daran, C zu retten. Die hypothetische Rettung durch B muss hinzugedacht werden*).

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz, hypothetische Kausalverläufe nicht zu berücksichtigen, liegt beim so genannten rechtmäßigen Alternativverhalten vor (siehe **STREITSTAND** Nr. 2).

Auch die beim unechten Unterlassungsdelikt zu prüfende „**Quasikausalität**“ ist eine Form der ausnahmsweise zulässigen hypothetischen Kausalitätsbetrachtung: Kausal ist diejenige gebotene Rettung, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

Die **Beschleunigung** des Erfolgseintritts **genügt** für Kausalität.

- Im Bereich der **Alternativ- bzw. Doppelkausalität** (*Bsp.: A und B vergiften C unabhängig voneinander durch eine je tödliche Giftdosis*) muss die Condicio-Formel modifiziert werden: Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel, ist **jede** für den Erfolg ursächlich. Ohne diese Präzisierung wäre keine der beiden Handlungen kausal.

Kollektiventscheidungen in Gremien sind Fälle alternativer Kausalität. Beschließen fünf Geschäftsführer einer GmbH, Abwässer in einen Fluss einzuleiten (§ 324 StGB), ist jede Stimme ursächlich, auch wenn der Beschluss mit einfacher Mehrheit hätte gefasst werden können. Siehe aber **HOMEPAGESTREITSTAND** zur **fahrlässigen Mittäterschaft**.

- Davon zu unterscheiden sind Fälle **kumulativer Kausalität**, in denen erst zwei Ursachen zusammen den Erfolg herbeiführen (*Bsp.: zwei jeweils ungefährliche Giftgaben, die erst zusammen tödlich sind*). Jedes Verhalten ist ohne weiteres kausal. Jedoch ist der Erfolg in diesen Fällen

nach hL **nicht objektiv zurechenbar**, da dieser Kausalverlauf völlig außerhalb jeder Lebenserfahrung liege.

Nach der Rechtsprechung liegt ein beachtlicher **Irrtum über den Kausalverlauf** vor, weil die jeweils andere Ursache nicht vorhersehbar war und eine andere rechtliche Bewertung der Tat erforderlich macht.

- Wird der tatbestandliche Erfolg durch Zweithandlungen des Täters, des Opfers oder von dritter Seite herbeigeführt, die an die Ersthandlung anknüpfen, bleibt die Ersthandlung für den Tatbestandserfolg kausal. **Es gibt kein Regressverbot**. Wirkt das frühere Ereignis allerdings überhaupt nicht mehr fort, fehlt Kausalität (Stichwort: **Unterbrechung des Kausalverlaufs**).

Fundstelle: *Kühl* § 4 Rn 6ff.